

Musterlösung

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht / Strafverfahrensrecht

19. Juni 2023, FS23, Summers

Insgesamt	60 Punkte
Gesamteindruck-Punkte	6
Inhalt (Widerspruchsfreiheit, Logik, kohärente Argumentation)	2
Form (Struktur: Überschriften, Zwischenergebnisse, Fazit, vollständiger Prüfungsaufbau [z.B. RW und Schuld, Artikel])	2
Sprache (Rechtschreibung und Grammatik, juristische Sprache)	2
Teil 1	27 Punkte
<p>Lena (19 Jahre) engagiert sich für den Klimaschutz. Sie ist der Ansicht, dass der „Klimanotstand“ noch nie so gross wie heute war. Aus dieser Überzeugung ist sie Mitglied des Vereins „Pro Terra“. Dieser organisiert Veranstaltungen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit auf den „Klimanotstand“ aufmerksam zu machen und die Allgemeinheit zu einem Umdenken zu bewegen. Der Verein will seine Visionen durch ausdauerndes, aber gewaltfreies Handeln erreichen.</p> <p>Auf der Homepage des Vereins wird ein Beitrag veröffentlicht, welchem zu entnehmen ist, dass am 19. Mai 2023 um 8:30 Uhr an der Gessnerbrücke in Zürich eine unbewilligte Strassenblockade geplant sei. Ziel sei es, den Privatverkehr möglichst lange aufzuhalten, um möglichst viel Aufmerksamkeit zu erhalten. Lena entschliesst sich nach entsprechender Lektüre, an der Blockade teilzunehmen. Am 19. Mai 2023 erscheint sie um 8:30 Uhr an der Gessnerbrücke, wo es bereits ein reges Treiben gibt. Lena platziert sich am Strassenrand, mit einiger Distanz zu den Tramschienen. Es setzten sich rund 100 Personen auf die Strasse. Aufgrund der Menschenansammlung auf der Strasse können ab 8:30 Uhr weder Autos noch Trams passieren.</p> <p>Die Polizei wies die Teilnehmenden bereits um 8:30 Uhr an, sich von der Strasse zu begeben. Als die rund 100 Teilnehmer dieser Aufforderung auch um 10:30 Uhr nicht nachgekommen waren, entschloss sich die Polizei zu einem Durchgreifen. Es hatte sich zu dieser Zeit bereits ein langer Stau gebildet. Sowohl der Privatverkehr als auch der öffentliche Verkehr mussten die Gessnerbrücke weiträumig umfahren. Lena wurde um 10:45 Uhr von den Polizisten von der Brücke getragen.</p>	
1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Lena. Allfällige Strafanträge sind als gestellt zu erachten.	27
<p>1. <u>Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB</u> (Total 17 Punkte)</p> <p>Lena könnte sich der Nötigung im Sinne von Art. 181 strafbar gemacht haben, indem sie am 19. Mai 2023 von 8:30 bis 10:45 die Strasse blockierte und den Privatverkehr in dieser Zeit daran hinderte, die geplante Strecke zu benutzen.</p>	

1.1. Objektiver Tatbestand

Gemäss Art. 181 StGB wird wegen Nötigung bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Als Nötigung ist eine rechtswidrige Beschränkung der Freiheit von Willensbildung oder Willensbetätigung durch die genannten Nötigungsmittel zu verstehen.

Täterkreis: Jedermann (+)

Nötigungsmittel: Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung der Handlungsfreiheit

- Von Gewalt i.S.v. Art. 181 StGB ist auszugehen, wenn auf den Körper eines Menschen mit physikalisch oder chemisch fassbaren Mitteln mit einer gewissen Intensität eingewirkt wird.

I.c. greift Lena auf niemanden körperlich ein.

- Von Drohung i.S.v. Art. 181 StGB ist auszugehen, wenn die Beschränkung der Handlungsfreiheit durch eine psychische Einflussnahme auf das Opfer erzielt wird, indem der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht stellt. Die Drohung muss keine ausdrückliche sein und es ist zudem auch nicht von Relevanz, ob der Täter sie wahr machen möchte oder nicht. Die Mindestschwelle des ernstlichen Nachteils ist dann erreicht, wenn die Drohung als geeignet erscheint, auch eine besonnene bzw. verständige Person in der Lage des Opfers gefügig zu machen.

I.c. ist im Verhalten der Lena keine Drohung zu erkennen, weshalb zu prüfen bleibt, ob ihr Verhalten unter die «andere Beschränkung der Handlungsfreiheit» fällt.

- Das Nötigungsmittel der «anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit» ist eine Generalklausel. Diese wird in der Rechtsprechung und Lehre als "gefährlich weit" und mit Blick auf Art. 1 StGB als problematisch bezeichnet und ist aus rechtsstaatlichen Gründen restriktiv auszulegen. Das Nötigungsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Die Generalklausel kommt insbesondere in Fällen zum Zug, bei welchen der Täter das Opfer in seiner Fortbewegungsfreiheit beraubt oder diese *wesentlich* einschränkt, ohne an ihm Gewalt im Sinne von Art. 181 StGB auszuüben.

I.c. wurde durch Lena und weitere 100 Teilnehmer im Rahmen der unbewilligten Demonstration vom 19. Mai 2023 die Gessnerbrücke in Zürich, von mindestens 8:30 Uhr bis 10:45 Uhr, blockiert. Die verlangte Erheblichkeitsschwelle des Eingriffs ist vorliegend erreicht, zumal sich

ein langer Stau gebildet hat und die Gessnerbrücke von den Verkehrsteilnehmern weiträumig umfahren werden musste.

Nötigungserfolg: tun, unterlassen oder dulden

Das Opfer muss durch die Nötigungsmittel zu dem vom Täter gewollten Verhalten gebracht werden (Nötigungserfolg als kausale Folge der nötigenden Handlung).

- Das Verhalten, zu welchem das Opfer durch den Täter bestimmt werden soll, kann in einer aktiven Vornahme einer Handlung durch das Opfer bestehen (*tun*) aber auch darin, dass das Opfer entgegen seinem Willen nicht tätig wird (*unterlassen*) oder eine Situation hinnimmt (*dulden*).
- *Die Strassenblockade an der Gessnerbrücke vom 19. Mai 2023 bezweckte, den Verkehr möglichst lange aufzuhalten, um möglichst viel Aufmerksamkeit zu erhalten. Die Verkehrsteilnehmer sollten durch die Nötigungsmittel (vgl. oben) daran gehindert werden, in gewohnter Zeit ihren gewohnten Weg zu fahren. Es ging folglich darum, die Verkehrsteilnehmer dazu zu nötigen, im Stau zu stehen oder einen weiten Umweg zu fahren (Nötigungszweck). Durch die Blockade der Strasse mussten die Verkehrsteilnehmer am 19. Mai 2023 hinnehmen, anzuhalten und im Stau zu warten oder aber einen anderen Weg einzuschlagen, worin der Nötigungserfolg zu sehen ist. Lediglich Fernziel der Blockade war, auf die Klimaerwärmung hinzuweisen. Die Verkehrsteilnehmenden wurden nicht zur Reduktion der Umweltverschmutzung oder zu klimagerechtem Verhalten, sondern zum Anhalten und Warten bzw. zur Umleitung genötigt. Das geforderte Umdenken der Leute in Bezug auf das Klima ist im vorliegenden Fall das Fernziel der Nötigung. Dies ist aber für die Tatbestandsmässigkeit irrelevant.*

1.2. Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist in subjektiver Hinsicht Vorsatz i.S.v. Art. 12 StGB bzw. Eventualvorsatz. Der Vorsatz muss sich auf die Einflussnahme durch die Nötigungsmittel und das abzunötigende Verhalten beziehen. Mit anderen Worten will der Täter den Willen des Opfers durch die gewählten Mittel beugen und es dadurch in dessen rechtlich geschützter Freiheit beschränken oder nimmt dies zumindest in Kauf.

Lena wusste, dass eine Sitzblockade dazu führen wird, dass die Verkehrsteilnehmer nicht mehr diese Route nehmen können und dadurch gezwungen würden, entweder bis zur Auflösung der Blockade im Stau zu warten oder aber die Blockade zu umfahren. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass es Lena bei dieser Aktion auch darum ging, den Privatverkehr möglichst lange aufzuhalten. Es liegt Vorsatz ersten Grades vor.

1.3. Rechtswidrigkeit

1.3.1. Positive Begründung der Rechtswidrigkeit

Die weite Umschreibung des Nötigungstatbestands von Art. 181 StGB hat zur Folge, dass nicht jedes tatbestandsmässige Verhalten bei Fehlen von Rechtfertigungsgründen auch rechtswidrig ist. Die Tatbestandsmässigkeit indiziert hier folglich ausnahmsweise nicht die Rechtswidrigkeit. Vielmehr bedarf die Rechtswidrigkeit bei Art. 181 StGB einer zusätzlichen, besonderen Begründung (*positive Begründung der Rechtswidrigkeit*).

Rechtswidrig ist eine Nötigung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann, wenn das *Mittel* oder der *Zweck* unerlaubt ist oder wenn das *Mittel zum erstrebten Zweck* nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die *Verknüpfung* zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck *rechtsmissbräuchlich* oder *sittenwidrig* ist.

Die Demonstration vom 19. Mai 2023 war nicht bewilligt. Auch ist es nicht ohne weiteres erlaubt, Strassen zu blockieren, um einen Stau herbeizuführen und den Verkehrsteilnehmer andere Routen aufzudrängen. Die von der Aktion betroffenen Menschen sind für die Klimaerwärmung weder besonders verantwortlich noch konnten sie in dieser Situation etwas zu dessen Beseitigung beitragen, wobei einige von ihnen vom Fernziel noch nicht einmal etwas mitbekommen haben dürften. In Anbetracht dieser Umstände sind das Nötigungsmittel und der Nötigungszweck grundsätzlich unrechtmässig. Die Rechtswidrigkeit ist damit positiv begründet.

In einem nächsten Schritt gilt es Rechtfertigungsgründe zu prüfen.

1.3.2. Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre kommen als Objekt eines Notstands nur *Individualrechtsgüter* in Frage. *Kollektive Rechtsgüter und allgemeine Werte fallen nicht unter den Notstand*. Sind kollektive bzw. öffentliche, staatliche Interessen betroffen, kommt allenfalls ein aussergesetzlicher Notstand bzw. Rechtfertigungsgrund in Betracht (dazu unten).

Mit der Sitzblockade sollte kein Individualrechtsgut geschützt werden, sondern kollektive Rechtsgüter wie die Umwelt oder die Gesundheit der Bevölkerung. Es ist nicht so, dass einer bestimmten Person aufgrund des Klimawandels eine bestimmte Gefahr drohte; der Klimawandel bedroht vielmehr die Bevölkerung als solches. Die Anwendung der Notstandsregel ist gemäss Bundesgericht deshalb von vorneherein nicht auf solche Situationen zugeschnitten und deshalb ausgeschlossen.

Anm.: Will man entgegen der Ansicht des BGer die Notstandsregel i.S.v. Art. 17 StGB bei kollektiven Rechtsgütern zur Anwendung bringen, ist weiter zu prüfen.

Die Gefahr muss *unmittelbar drohen*, d.h. mit solcher *Dringlichkeit*, dass ein weiterer Aufschub das Gelingen von Rettungshandlungen in Frage stellen würde. Es muss sich entweder um eine *gegenwertige* Gefahr handeln, oder aber um eine Situation, bei der die *erst zu einem späteren Zeitpunkt drohende Gefahr nur gegenwärtig sicher abgewendet werden kann*. Es kann sich auch um eine *Dauergefahr* handeln, wenn sie sich zu verwirklichen droht.

Es scheidet vorliegend am Erfordernis der Unmittelbarkeit. Selbst wenn unumstritten ist, dass der Klimawandel negative Folgen hat und dass es Gegenmassnahmen bedarf, fehlt es an der Kurzfristigkeit der Gefahr. Gemäss Bundesgericht muss sich nämlich die Gefahr innerhalb von Stunden realisieren, um als unmittelbar qualifiziert zu werden. Es geht beim Notstand um eine konkrete Situation, in der sich der Täter zufällig mit einer kurzfristig eingetretenen Gefahr konfrontiert sieht. Es war vorliegend nicht so, dass sich die Folgen des Klimawandels spezifisch nach der Sitzblockade am 19. Mai 2023 realisieren sollten. Damit fehlt es an dem Erfordernis der Unmittelbarkeit i.S.v. Art. 17 StGB.

Anm.: Wenn die Unmittelbarkeit bejaht wird, ist weiter zu prüfen.

Beim Notstand gilt *absolute Subsidiarität*. Die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein. Weiter ist eine Interessens- bzw. Güterabwägung vorzunehmen, wobei ein deutliches Überwiegen der individuellen Interessen des Täters vorausgesetzt ist. Bei der Interessensabwägung sind der Rang der betroffenen Rechtsgüter, die Schwere des Eingriffs und auch das Ausmass bzw. der Grad der Gefahr miteinzubeziehen. Dabei verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass unverzichtbare Eingriffe in die Rechtsgüter Dritter möglichst schonend vorgenommen werden.

Es fehlt am Erfordernis der Subsidiarität. Es sind andere mildere Möglichkeiten denkbar, mit denen man die drohende Gefahr des Klimawandels abwenden könnte. Zu denken ist an bewilligte Demonstrationen oder Informationsaktionen u.a. durch die Verbreitung von Informationen via soziale Medien.

Zusammengefasst kann sich Lena nicht auf den Rechtfertigungsgrund des Notstands im Sinne von Art. 17 StGB berufen.

(Prüfung und) Verneinung des Putativnotstands.

1.3.3. Wahrung berechtigter Interessen

Der aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen kann gemäss Bundesgericht nur angerufen werden, wenn die Tat ein *notwendiges und angemessenes Mittel ist, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen*. Die Tat muss folglich der einzige mögliche Weg sein und offenkundig weniger schwer wiegen als die Interessen, die der Täter zu wahren sucht.

Diese Voraussetzungen sind i.c. nicht erfüllt. Die unbewilligte Blockade der Gessnerbrücke war nicht ein notwendiges Mittel und schon gar nicht der einzige Weg, um auf den Klimawandel möglichst effizient aufmerksam zu machen und die Leute zu einem Umdenken zu bewegen (vgl. oben).

1.3.4. Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 16 BV und Art. 10 EMRK sowie Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 BV und Art. 11 EMRK

Bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist den verfassungsmässigen Rechten der Beteiligten zudem Rechnung zu tragen.

Es ist zu prüfen, ob die Blockade durch die Meinungsäusserungs- und/oder die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein könnte.

Demonstrationen sind Versammlungen, mittels derer die Teilnehmenden ihre ideellen Anliegen an die Öffentlichkeit richten und denen im Vergleich zu anderen Versammlungen eine spezifische Appellfunktion zukommt. Das Bundesgericht anerkennt, dass Demonstrationen unter dem Schutz der Versammlungs- und Meinungsfreiheit stehen.

In der Vergangenheit war die Grundrechtskonformität von staatlichen Massnahmen wie insbesondere strafrechtlichen Sanktionen, die gegen Nötigungen im Rahmen von Versammlungen ausgesprochen wurden, von Gerichten bereits zu beurteilen. Akte wie Behinderungen und Blockadeaktionen, die über das im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung duldbare Mass an Einflussnahme und Protest deutlich hinausgehen, seien Handlungen, die nicht im sachlichen Schutzbereich des Rechts auf Versammlungsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit liegen.

Das Treffen auf der Gessnerbrücke am 19. Mai 2023, zu welchem durch den Verein «Pro Terra» aufgerufen worden war, ist eine Versammlung im verfassungsrechtlichen Sinne. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass die Aktion auch in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt und rechtmässig war. Fraglich ist, ob die Intensität und Dauer der Blockade der Gessnerbrücke am 19. Mai 2023 von 8.30 Uhr bis mind. 10:45 Uhr über das im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung in einem demokratischen Rechtsstaat duldbare Mass an politischer Einflussnahme und Meinungsäusserung hinausging. Dafür spricht, dass die Blockade werktags erfolgte, und nicht nur von kurzer Dauer war und auch keinesfalls folgenlos blieb, bildete sich doch eben ein langer Stau. Die Sitzblockade kann daher auch nicht unter dem Punkt der Versammlungsfreiheit als rechtmässig erachtet werden.

Anm.: Es war auch möglich, den sachlichen Schutzbereich als eröffnet zu erachten und dann die Verhältnismässigkeit zu verneinen bzw. bei guter Argumentation war auch ein abweichendes Ergebnis möglich.

1.4. Ergebnis

Zusammengefasst sind sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art 181 StGB erfüllt und es bestehen keine Rechtfertigungs- oder

Schuldausschlussgründe. Lena hat sich der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig gemacht.

2. Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 StGB)
(Total 1.5 Punkte)

Lena könnte sich der Störung des öffentlichen Verkehrs i.S.v. Art. 237 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie am 19. Mai 2023 von 8:30 bis 10:45 gemeinschaftlich mit den anderen Teilnehmern die Strasse blockierte und den öffentlichen Verkehr in dieser Zeit daran hinderte, die geplante Strecke zu benutzen.

2.1. Objektiver Tatbestand:

Der objektive Tatbestand von Art. 237 Ziff. 1 StGB setzt voraus, dass durch die Tathandlung *eine konkrete Individualgefahr für Leib und Leben* mindestens eines Menschen hervorgerufen wird. Eine solche liegt dann vor, wenn «eine nahe und ernstliche Wahrscheinlichkeit für die Verletzung oder Tötung eines Menschen» besteht.

I.c. gibt es im Sachverhalt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Verhalten von Lena zu einer solchen Individualgefahr für Leib und Leben führte. Der objektive Tatbestand von Art. 237 StGB ist folglich nicht erfüllt.

2.2. Zwischenergebnis:

Lena macht sich nicht nach Art. 237 StGB strafbar.

3. Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239 Ziff. 1 StGB)
(Total 4 Punkte)

Lena könnte sich der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen im Sinne von Art. 239 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie am 19. Mai 2023 von 8:30 bis 10:45 gemeinschaftlich mit den anderen Teilnehmern die Strasse blockierte und den öffentlichen Verkehr in dieser Zeit daran hinderte, die geplante Strecke zu benutzen.

3.1. Objektiver Tatbestand

Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dem Mittäter kommt dabei Tatherrschaft zu. Im Unterschied dazu leistet ein Gehilfe nur einen untergeordneten Tatbeitrag und besitzt keine Tatherrschaft. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und einem Teil der Lehre ist auch Mittäter, wer sich von vornherein auf einen bestimmten, aber unerlässlichen Tatbeitrag beschränkt.

Lena hat sich gemeinsam mit rund 100 weiteren Teilnehmern auf die Strasse gesetzt. Praxisnah ist zwar davon auszugehen, dass die Teilnehmer sich im

Vorfeld nicht persönlich ausdrücklich über die Tat verständigt haben, es ist allerdings anzunehmen, dass sie alle dem Aufruf des Vereins «Pro Terra» gefolgt sind, wobei sie davon ausgegangen sein dürften, dass viele weitere dies mit ihnen tun werden. Ein gemeinsamer Tatentschluss liegt vor. Nicht von Relevanz ist dabei, dass die Aktion von einer nicht näher bekannten Person des Vereins initiiert wurde. Auch leistete Lena einen zentralen Tatbeitrag, indem sie sich – wie die anderen auch – auf die Strasse setzte.

Gemäss Art. 239 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraf- oder Telefonbetrieb hindert, stört oder gefährdet.

3.2. Tathandlung und Taterfolg:

Die Tathandlung besteht in der Hinderung, Störung oder Gefährdung des Betriebs.

- Unter *Betrieb* wird die Abwicklung der gesamten technischen, administrativen und kommerziellen Vorgänge verstanden, jedenfalls soweit die der Öffentlichkeit angebotene Leistung betroffen ist.

Bei den Verkehrsbetrieben Zürich (VBZ) handelt es sich zweifellos um einen Betrieb, der der Allgemeinheit dient und von Art. 239 StGB grundsätzlich erfasst ist.

- *Hinderung* ist die mindestens vorübergehende Verunmöglichung, *Störung*, die qualitative Beeinträchtigung und *Gefährdung*, das Herbeiführen der nahen und ernstlichen Wahrscheinlichkeit einer Hinderung oder Störung des Betriebes. Die Beeinträchtigung muss durch einen Eingriff in den sachlich-funktionellen Bereich des Betriebes erfolgen und hat eine gewisse Intensität aufweisen. Der Betrieb muss als ganzer oder zumindest in wesentlichem Umfang gestört, behindert oder gefährdet werden und die Störung von gewisser Dauer sein. Die Intensität ist etwa dann erreicht, wenn durch Besetzen der Schienen der ganze Tramverkehr lahmgelegt wird.

Durch die Strassenblockade konnten die Trams am 19. Mai 2023 von 8:30 Uhr bis mind. 10:45 Uhr nicht mehr passieren. Die Strassenblockade hatte folglich eine Betriebsstörung zur Folge, welche mindestens 2 Stunden und 15 Minuten andauerte und damit die Erheblichkeitsschwelle erreichte. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

3.3. Subjektiver Tatbestand

Art. 239 StGB kann sowohl vorsätzlich (Ziff. 1) als auch fahrlässig (Ziff. 2) begangen werden. Der Vorsatz muss sich jedenfalls (auch) auf die Wesentlichkeit der Störung des Betriebs richten.

Lena musste damit rechnen, dass eine Strassenblockade auch den öffentlichen Verkehr wesentlich beeinträchtigen würde. Ziel der Aktion war es, den

Privatverkehr zu behindern. Nicht direktes Handlungsziel war es, den öffentlichen Verkehr zu behindern, allerdings nahm Lena mit der Strassenblockade zumindest billigend in Kauf, dass neben dem Privatverkehr auch der öffentliche Verkehr beeinträchtigt wird. Lena handelte zumindest mit Eventualvorsatz, womit der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

3.4. Zwischenergebnis

Lena hat sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 239 Ziff. 1 StGB erfüllt. Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Lena hat sich somit der Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen im Sinne von Art. 239 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.

4. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) (Total 3 Punkte)

Lena könnte sich der Hinderung einer Amtshandlung i.S.v. **Art. 286 StGB** strafbar gemacht haben, indem sie der polizeilichen Aufforderung, sich von der Strasse zu begeben am 19. Mai 2023 nicht nachgekommen ist und sie deshalb von der Polizei bei der Räumung der Brücke weggetragen werden musste.

4.1. Objektiver Tatbestand:

Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass jemand eine Behörde, ein Behördenmitglied oder einen Beamten an einer Amtshandlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnis liegt. Art. 286 StGB kommt bei blosser sog. passivem Widerstand zur Anwendung. Eine blosser Untätigkeit in der Form einer Nichtbefolgung einer amtlichen Aufforderung bzw. des Ungehorsams fällt allerdings nicht unter die Hinderung einer Amtshandlung. Die Strafbarkeit des rein passiven Verhaltens nach Art. 286 StGB setzt voraus, dass der Täter infolge einer gesetzlichen Pflicht oder gestützt auf eine entsprechende Garantenstellung verpflichtet ist, die Durchführung der Amtshandlung zu fördern.

I.c. hat die Polizei Lena und die weiteren Demonstrationsteilnehmer aufgefordert, sich von der Strasse zu begeben. Lena ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen und blieb auf der Strasse sitzen. Sie verhält sich damit rein passiv. Auch hat sie keine gesetzliche Pflicht oder eine entsprechende Garantenstellung, welche sie verpflichten würden, die Durchführung der Amtshandlung zu fördern. Der objektive Tatbestand von Art. 186 StGB ist nicht erfüllt.

4.2. Zwischenergebnis:

Lena hat sich nicht der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB strafbar gemacht.

	<p>5. <u>Konkurrenzen</u> (Total 1.5 Punkte)</p> <p>Nach herrschender Lehre besteht zwischen Art. 181 StGB und Art. 239 Ziff. 1 StGB echte Idealkonkurrenz. Es wird einerseits das Rechtsgut des Interesses der Allgemeinheit am Funktionieren öffentlicher Dienste und andererseits die Freiheit der Willensbildung, der Willensbetätigung und der Handlungsfreiheit tangiert. Somit hat sich Lena beider Straftatbestände zu verantworten.</p>	
Teil 2		27 Punkte
<p>Igor, rumänischer Staatsangehöriger, reiste am 3. Februar 2023 von Rumänien herkommend in die Schweiz ein. Zur Schweiz hat er keinerlei Verbindungen. Einziger Beweggrund in die Schweiz zu reisen ist, seine finanzielle Situation mit illegalen Aktivitäten zu verbessern. Igor wird am 1. März 2023 von der Polizei bei der Begehung eines Raubes an der Geschädigten Y in flagranti erwischt und verhaftet. Die Polizei verdächtigt Igor auch für zwei weitere Raubüberfälle am 23. und 26. Februar 2023 verantwortlich zu sein. Die Polizei geht davon aus, dass Igor die ersten beiden Raubüberfälle nicht allein begangen hat, zumal Zeugen zwei Täter beobachten konnten.</p> <p>Die Polizei nimmt Igor mit auf das Präsidium, wo sie ihn nach korrekter Belehrung als beschuldigte Person in Anwesenheit eines Dolmetschers aber ohne Aufgebot eines Verteidigers verhört. Igor hat keinen Anwalt verlangt. Igor sagt bei der Polizei aus, dass er nur den versuchten Raub vom 1. März 2023 begangen habe. Mit den Raubüberfällen vom 23. und 26. Februar habe er nichts zu tun. Die Polizei ist der Ansicht, dass Haftgründe vorliegen, weshalb Igor im Anschluss der Staatsanwaltschaft zugeführt wird. Die Staatsanwaltschaft führt im gleichen Setting eine Hafteinvernahme durch. Igor bleibt auch bei der Staatsanwaltschaft bei seinen Aussagen.</p>		
<p>2. War es von der Polizei und der Staatsanwaltschaft korrekt, den Beschuldigten ohne Beisein eines Rechtsanwalts einzuvernehmen? Was sind die Rechtsfolgen des Ausbleibens einer notwendigen Verteidigung? Sie können die Aufgabe nach geltendem Recht oder nach revidiertem Recht lösen.</p>		16
	<p>1. <u>Hinweispflicht</u> (Total 1 Punkt)</p> <p>Gemäss 158 StPO ist die beschuldigte Person von Polizei oder Staatsanwaltschaft unter anderem darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen.</p> <p><i>Gemäss Sachverhalt wurde Igor korrekt belehrt, was bedeutet, dass er auch auf das Recht des Bezugs eines Verteidigers korrekt hingewiesen wurde. Igor hat in der Folge keinen Verteidiger beantragt.</i></p>	

Beantragt die beschuldigte Person keinen Verteidiger, ist dies sein Recht, solange kein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Es ist vorliegend deshalb zu prüfen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.

2. Notwendige Verteidigung (Total 4 Punkte)

Es stellt sich vorliegend die Frage, ob es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handelt. Ob ein solcher vorliegt, ergibt sich aus Art. 130 StPO.

Gemäss Art. 130 lit. c StPO muss zwingend verteidigt werden, wer wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen seine Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist.

Igor ist rumänischer Staatsangehöriger und hat keinerlei Verbindungen zur Schweiz. Sein Aufenthaltszweck war zudem lediglich kurzfristiger Natur. Es ist daher naheliegend, dass Igor sich im hiesigen Rechtssystem nicht auskennt und bereits aus diesem Grund Mühe haben wird, seine Interessen im Strafverfahren zu wahren. Aus dem Sachverhalt ist zudem ersichtlich, dass es für die Einvernahme einen Dolmetscher brauchte, d.h. es bestehen zusätzlich auch noch sprachliche Hürden im Verfahren. Es besteht daher eine konkrete Gefahr, dass Igor nicht selbst dazu in der Lage ist, seine Verfahrensinteressen zu wahren, weshalb eine notwendige Verteidigung zu bestellt wäre.

Gemäss Art. 130 lit. b StPO muss eine beschuldigte Person verteidigt werden, wenn ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht. Entscheidend ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht die abstrakte Strafandrohung der anwendbaren Strafnorm, sondern die konkret drohende Strafe. Für die Frage, welche Strafe konkret droht, ist eine objektive ausgewogene Beurteilung anzuwenden, wobei der Massstab nicht zu streng anzusetzen ist und bereits eine relativ entfernte Möglichkeit genügt.

Igor wird vorliegend verdächtigt, zwei Raubüberfälle begangen und einen weiteren versucht zu haben. Gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB gilt für einen unbewaffneten Raub der abstrakte Strafrahmen von 6 Monaten FS bis zu 10 Jahren FS. Durch die mehrfache Tatbegehung erweitert sich der Strafrahmen gemäss Art. 49 StGB. Massgebend ist aber, welche Strafe Igor konkret droht. Bei drei (versuchten) Raubüberfällen ist anzunehmen, dass Igor eine FS von mehr als einem Jahr droht, zumal bereits – wie ausgeführt – die relativ entfernte Möglichkeit zu genügen hat.

Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. c droht dem ausländischen Täter bei Raub (Katalogtat) jedenfalls eine obligatorische Landesverweisung.

Igor ist rumänischer Staatsangehöriger und damit Ausländer, weshalb ihm bei einer Verurteilung wegen Raubes eine obligatorische Landesverweisung droht. Vorliegend liegt folglich ein Fall notwendiger Verteidigung vor.

Alternative nach geltender StPO (Total 11 Punkte)

3. Zeitpunkt der notwendigen Verteidigung (nach geltender StPO)

Nach geltender StPO ist gemäss Art. 131 Abs. 1 StPO seitens der Verfahrensleitung darauf zu achten, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird.

Wenn die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt sind, so ist die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen (Art. 131 Abs. 2). Problematisch ist hier, dass die Untersuchung oft bereits vor der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft eröffnet wird, was zu Widersprüchen führt.

Art. 309 Abs. 3 StPO verlangt zwar eine formelle Eröffnungsverfügung, allerdings besteht in Praxis und Lehre weitgehend Einigkeit darüber, dass auf den *materiellen Begriff der Eröffnung abgestellt* wird, was sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut und auch aus der Systematik ergibt.

Die Untersuchung ist gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO durch die Staatsanwaltschaft dann zu eröffnen, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Die Polizei hält gemäss Art. 307 Abs. 3 StPO ihre Feststellungen und die von ihr getroffenen Massnahmen laufend in schriftlichen Berichten fest und übermittelt diese nach Abschluss ihrer Ermittlungen zusammen mit den Anzeigen, Protokollen, weiteren Akten umgehend der Staatsanwaltschaft.

I.c. hat Igor zumindest den versuchten Raub vom 1. März 2023 gestanden. Dieses Geständnis musste der Staatsanwaltschaft aufgrund der übermittelten Protokolle (insbesondere des Einvernahmeprotokolls) bereits vor ihrer ersten Einvernahme bekannt gewesen sein. Damit lag ein hinreichender Tatverdacht bereits vor der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vor, weshalb vor dieser die Untersuchung zu eröffnen und Igor ein notwendiger Verteidiger zu bestellen gewesen wäre.

Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. b eröffnet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung auch, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet.

I.c. wurde Igor von der Polizei vorläufig festgenommen. Die vorläufige Festnahme i.S.v. Art. 217 StPO ist zwar eine Zwangsmassnahme, diese wird allerdings nicht von der Staatsanwaltschaft angeordnet, weshalb sich aus Art. 309 Abs. 1 lit. b im vorliegenden Fall kein früherer Eröffnungszeitpunkt ergibt.

Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. c StPO ist die Untersuchung von der Staatsanwaltschaft schliesslich auch zu eröffnen, wenn sie im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO durch die Polizei informiert worden ist. Die Polizei informiert die

Staatsanwaltschaft *unverzüglich* über schwere Straftaten sowie über andere schwerwiegende Ereignisse. In der Praxis gelten als schwere Straftaten Tötungsdelikte, qualifizierte Raubüberfälle mit schweren Verletzungen, schwere Sprengstoffdelikte, Schusswaffengebrauch durch die Polizei mit Verletzungs- oder Todesfolge.

Igor wird vorliegend verdächtigt an drei Raubüberfällen beteiligt zu sein. Dem Sachverhalt ist weder zu entnehmen, dass Igor eine Waffe dabeigehabt hätte, noch dass es zu Verletzungen gekommen ist. Von einer Informationspflicht i.S.v. Art. 307 Abs. 1 StPO ist nicht auszugehen. Folglich ergibt sich auch aus dieser Bestimmung kein früherer Eröffnungszeitpunkt.

Über den Gesetzeswortlaut wird unter der geltenden StPO bisweilen allerdings argumentiert, dass die notwendige Verteidigung unter Umständen bereits vor der ersten polizeilichen Einvernahme sicherzustellen ist. Dies sei dann der Fall, wenn bereits zum Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme ein hinreichender Tatverdacht für die Eröffnung einer Untersuchung gegeben ist und wenn bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Andere sind explizit der Ansicht, dass im selbständigen polizeilichen Ermittlungsverfahren gerade noch keine notwendige Verteidigung sicherzustellen ist.

I.c. hat die Polizei Igor in flagranti bei einem versuchten Raub erwischt, womit der hinreichende Tatverdacht bereits vor der ersten polizeilichen Einvernahme bestand. Da es sich beim Raub um eine Katalogtat i.S.v. Art. 66a Abs. 1 StGB handelt und Igor Ausländer ist, war auch für die Polizei bereits erkennbar, dass es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung gehandelt hat. Je nach Ansicht, welche man vertritt, wäre Igor auch bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme notwendig zu verteidigen gewesen oder aber erst bei der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme.

4. Zwischenergebnis (nach geltender StPO):

Igor hätte nach dem Gesetzestext spätestens bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme notwendig verteidigt sein müssen. Je nach dem welcher Ansicht man folgt, wäre Igor auch bereits bei der ersten polizeilichen Einvernahme ein notwendiger Verteidiger zu bestellen gewesen.

5. Rechtsfolge (nach geltender StPO):

Liegt erkennbar ein Fall notwendiger Verteidigung vor und werden ohne Bestellung eines notwendigen Verteidigers Beweise erhoben, so ist die Beweiserhebung nur *gültig*, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO).

I.c. war es für (Polizei und) die Staatsanwaltschaft erkennbar, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, zumal die Polizei Igor in flagranti bei einem Raub erwischt hat und sie und die Staatsanwaltschaft wissen mussten, mit welcher Strafe Raub bedroht ist resp. dass Raub eine Katalogtat ist, bei welcher dem ausländischen Täter eine obligatorische Landesverweisung droht (Art. 66a

StGB). Die Einvernahme(n) sind folglich nur dann verwertbar, wenn Igor auf die Wiederholung der Einvernahme(n) verzichtet.

Alternative nach revidierter StPO (Total 11 Punkte)

3. Zeitpunkt der notwendigen Verteidigung (nach revidierter StPO):

Gemäss revidierter StPO ist die Verteidigung vor der ersten Einvernahme, welche die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag die Polizei durchführt, sicherzustellen, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt sind (Art. 131 nStPO).

Es ist dem Wortlaut folgend vorliegend zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens bereits erfüllt waren. Das Vorverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren der Polizei und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft (Art. 299 StPO). Das Vorverfahren wird eingeleitet durch die Ermittlungstätigkeit der Polizei oder die Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 300 Abs. 1 StPO).

Zu prüfen ist folglich, ob die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung bei Aufnahme der Ermittlungstätigkeit der Polizei bereits erfüllt waren.

Vorliegend wurde die Ermittlungstätigkeit aufgenommen als Igor in flagranti von der Polizei bei der Begehung eines Raubes erwischt wurde. Die Polizei wusste damit von Beginn an, also bei Einleitung des Vorverfahrens, dass Igor mindestens eines versuchten Raubs verdächtigt wird. Sie musste vorliegend auch wissen, dass Raub eine Katalogtat ist, bei welcher dem ausländischen Täter eine obligatorische Landesverweisung droht (Art. 66a StGB). Die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung waren folglich bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt.

Dies hat gemäss Art. 131 nStPO zur Folge, dass die notwendige Verteidigung zumindest vor der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme hätte sichergestellt sein müssen. Es stellt sich zudem die Frage, ob bereits die polizeiliche Einvernahme vorliegend im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführt worden ist, was zur Folge hätte, dass Igor schon bei dieser hätte verteidigt sein müssen.

Die Polizei stellt gemäss Art. 306 StPO im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest. Sie darf tatverdächtige Personen nötigenfalls anhalten und festnehmen (Art. 306 Abs. 2 lit. c). Sie hat namentlich die tatverdächtige Person zu befragen (Art. 306 Abs. 2 lit. b).

Im Sachverhalt finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die polizeiliche Einvernahme auch bereits durch die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben

	<p>wurde. Es ist naheliegend, dass es sich vorliegend nicht um eine delegierte Einvernahme handelt, sondern dass die Polizei mit der Einvernahme den Sachverhalt auf der Grundlage von eigenen Feststellungen ermittelte. Dies hat zur Folge, dass Igor bei der polizeilichen Einvernahme noch nicht notwendig verteidigt sein musste.</p> <p>4. <u>Zwischenergebnis (nach revidierter StPO):</u></p> <p>Igor hätte spätestens bei der Staatsanwaltschaft notwendig verteidigt sein müssen.</p> <p>5. <u>Rechtsfolgen (nach revidierter StPO):</u></p> <p>Liegt erkennbar ein Fall notwendiger Verteidigung vor und werden ohne Bestellung eines notwendigen Verteidigers Beweise erhoben, so ist die Beweiserhebung nur <i>verwertbar</i>, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 StPO).</p> <p><i>I.c. war es für die Staatsanwaltschaft erkennbar, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, zumal die Polizei Igor in flagranti bei einem Raub erwischt hat und sie wissen mussten, mit welcher Strafe Raub bedroht ist resp. dass Raub eine Katalogtat ist, bei welcher dem ausländischen Täter eine obligatorische Landesverweisung droht (Art. 66a StGB). Die staatsanwaltschaftliche Einvernahme ist folglich nur dann verwertbar, wenn Igor auf die Wiederholung der Einvernahme verzichtet. Igor wiederholte bei der Staatsanwaltschaft allerdings lediglich seine Aussagen bei der Polizei. Die polizeiliche Einvernahme ist jedenfalls verwertbar.</i></p>	
	<p>Igor wird ein Verteidiger bestellt und das Strafverfahren nimmt seinen Lauf. Sowohl der Beschuldigte als auch die Geschädigte Y werden von der Staatsanwaltschaft ausführlich einvernommen (inkl. direkter Konfrontation der Geschädigten mit dem Beschuldigten). Die Geschädigte Y konstituiert sich als Privatklägerin. Der Staatsanwalt erhebt schliesslich Anklage wegen zweifachen Raubs und versuchten Raubs. Das Hauptsachegericht lädt hernach zur Hauptverhandlung vor. Der Vorladung ist zu entnehmen, dass neben der Befragung der beschuldigten Person keine weiteren Beweisabnahmen geplant sind. Der Verteidiger von Igor hatte zuvor beim Gericht beantragt, dass auch die Geschädigte Y vom Gericht einzuvernehmen sei.</p>	
<p>3a Welche Argumente sprechen allgemein für und welche gegen die Unmittelbarkeit in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung? Legen Sie die geltenden Regelungen und derzeitige Praxis dar und ordnen Sie sie ein.</p>		<p>5</p>
	<p>In der Schweiz gilt das beschränkte Unmittelbarkeitsprinzip. Dies bedeutet, dass die Beweise überwiegend im Vorverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft erhoben werden (vgl. Art. 350 Abs. 2 StPO). Diese haben sowohl belastende als</p>	

auch entlastende Beweise zusammenzutragen. Die Hauptverhandlung dient überwiegend der Kontrolle des Ergebnisses des Vorverfahrens.

An der Hauptverhandlung führt die Verfahrensleitung die Einvernahmen durch. Zwingend zu befragen ist die beschuldigte Person. Diese Einvernahme hat eingehend (ausführlich) zu sein. Die Einvernahme hat Fragen zur Person, zur Anklage sowie zu den Ergebnissen des Vorverfahrens zum Gegenstand (Art. 341 Abs. 3 StPO).

Zusätzlich erhebt das Gericht neue Beweise und ergänzt unvollständig erhobene Beweise. Beweise, welche durch Polizei oder Staatsanwaltschaft im Vorverfahren bereits erhoben wurden, erhebt das Gericht an der Hauptverhandlung im Beweisverfahren noch einmal, wenn diese im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhoben wurden oder wenn sie im Vorverfahren zwar ordnungsgemäss erhoben wurden, aber die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint (Art. 343 StPO). Dies geschieht von Amtes wegen, die Parteien haben aber selbstverständlich die Möglichkeit Beweisanträge zu stellen.

Vorteil des schweizerischen Verfahrens ist, dass dieses sehr effizient ist und das Verfahren beschleunigt werden kann. Die Gerichtsverhandlungen sind um ein Vielfaches kürzer und der Organisationsaufwand geringer, zumal insbesondere nicht mehr alle Beteiligten wie Zeugen etc. noch einmal vor Gericht geladen und einvernommen werden müssen. Vielmehr kann sich das Gericht vorgängig über die Einvernahmeprotokolle (tlw. inkl. Videoaufzeichnung) seinen Eindruck verschaffen. Es kann dabei auch argumentiert werden, dass die Einvernahmen durch Polizei und Staatsanwaltschaft einen besseren Beweiswert haben als Einvernahmen vor Gericht, da sie zeitnah zur Tat erfolgt sind und das Erinnerungsvermögen der Befragten dann noch besser war.

Als Nachteil des Schweizer Systems kann aufgeführt werden, dass das Gericht sich oft nur einen indirekten Eindruck verschafft, indem es seine Meinung aufgrund der Akten der Staatsanwaltschaft bildet. Insbesondere Einvernahmeprotokolle können den Eindruck verfälschen, zumal sie im Wesentlichen nur die Aussagen der einvernommenen Person wiedergeben, zwischenmenschliche Reaktionen aber nicht genau abgebildet werden können. Dies gilt umso mehr, als es zu den meisten Einvernahmen auch keine Videoaufzeichnungen gibt. Entgegengehalten werden könnte, dass die Gerichte durch Art. 343 Abs. 3 StPO Beweise vor Gericht noch einmal erheben müssen, wenn die unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Die Praxis variiert von Kanton zu Kanton allerdings stark, obwohl Art. 343 StPO keine Kann-Vorschrift ist. Es ist bekannt, dass im Kanton Zürich Zeugen nur sehr zurückhaltend noch einmal vor Gericht befragt werden. Es besteht folglich die Gefahr, dass die StPO nicht einheitlich angewendet wird. Studien haben zudem gezeigt, dass Aktenkenntnis zu mehr Verurteilungen führt. Wird die Hauptverhandlung demgegenüber ohne Aktenkenntnis durchgeführt, gibt es mehr Freisprüche.

3b Welche Fragen musste sich das Gericht bei der Beurteilung des oben genannten Beweisantrags stellen?	3
<p>Das Gericht muss vorliegend prüfen, ob ein Fall von Art. 343 StPO vorliegt.</p> <p>Art. 343 Abs. 1 StPO scheidet aus, da die Privatklägerin Y gemäss Sachverhalt bereits ausführlich einvernommen worden ist. Es handelt sich damit nicht um ein neues Beweismittel. Anhaltspunkte dafür, dass die Einvernahme unvollständig gewesen sein soll, gibt es keine.</p> <p>Art. 343 Abs. 2 StPO würde voraussetzen, dass die Einvernahme im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden wäre. Gemäss Sachverhalt konnte Igor an der Einvernahme dabei sein. Dies bedeutet, dass seine Teilnahmerechte (Konfrontationsrecht) gewahrt wurden (vgl. Art. 147 StPO). Im Sachverhalt gibt es auch keine Anhaltspunkte für anderweitige Mängel. Damit ist die Einvernahme ordnungsgemäss durchgeführt worden, weshalb Art. 343 Abs. 2 StPO ausscheidet.</p> <p>Das Gericht musste sich folglich fragen, ob die unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung notwendig erscheint (Art. 343 Abs. 3 StPO). Notwendigkeit einer unmittelbaren Beweisabnahme ist gemäss Bundesgericht dann anzunehmen, wenn die Beweisabnahme Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens hat. Zu denken ist insbesondere an Konstellationen, bei denen die Aussagen das einzige direkte Beweismittel sind (Aussage gegen Aussage). Massgebend ist, ob das Urteil vom Aussageverhalten (wie eine Person etwas sagt) abhängt.</p>	
3c Wie hätten Sie im konkreten Fall entschieden? Begründen Sie.	3
<p>I.c. wurde Igor am 1. März 2023 von der Polizei in flagranti beim versuchten Raub an der Privatklägerin Y erwischt. Igor hat in der Folge den versuchten Raub an der Geschädigten Y auch gestanden. Auch die Aussagen der beschuldigten Person sind Beweismittel. Wenn der Verteidiger den Beweisantrag stellt, dass die Geschädigte Y einzuvernehmen sei, kann es vor diesem Hintergrund eigentlich nur um die genaue Durchführung des Raubs gehen. Diese kann für die Strafzumessung relevant sein. Igor wurde allerdings von der Polizei in flagranti erwischt, so dass allenfalls auch die Polizisten den Raub selbst wahrgenommen haben. Sollten auch diese ausgesagt haben, liegen ihre Aussagen als weitere Beweismittel im Recht. Insgesamt ist vorliegend ausschlaggebend, ob das Aussageverhalten der Privatklägerin vor Gericht von Relevanz ist. Dies wäre dann der Fall, wenn entscheidend ist, wie sie etwas aussagt. Anhaltspunkte dafür sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.</p> <p>Es ist weiter anzunehmen, dass die Privatklägerin Y nur etwas zum versuchten Raub vom 1. März 2023 sagen kann, zumal es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie auch bei den anderen beiden Taten, für welche Igor angeklagt ist, anwesend war.</p> <p>Der Beweisantrag wäre deshalb vorliegend abzulehnen.</p>	